

# **Der informelle Verfassungsrat**

Vorschläge für eine Satzung

## Vorbemerkung

Staaten dürften in ihrer organisatorischen und zivilisatorischen Entwicklung nicht stagnieren. Tun sie dies, sind sie früher oder später den Aufgaben ihrer Zeit nicht mehr gewachsen. So selbstverständlich dies klingt, so wenig wurde es bisher für selbstverständlich genommen. Staaten verharren daher, gemessen am Erreichbaren und Wünschenswerten, in einer ständig zunehmenden Rückständigkeit, auch wenn dies erst mit generationenlanger Verspätung wahrgenommen wird.

Rückständigkeit von Staaten kann sich auf vielerlei Weise manifestieren. In jüngerer Zeit tut sie dies vor allem in mangelndem Verantwortungsbewusstsein für langfristige Folgen politischen Handelns. Der Staat, wie er ist, kann solches Verantwortungsbewusstsein aus eigener Kraft nicht hinreichend entwickeln. Allein dies ist Grund genug, bestehende Staatsverfassungen schrittweise durch höher entwickelte zu ersetzen und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Um hierfür - für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Staatsordnung - die Voraussetzungen zu schaffen, wurde das auf [Neokratieverfassung.de](http://Neokratieverfassung.de) - [Der Verfassungs-Rat-Geber](http://DerVerfassungs-Rat-Geber) | [Home \(reformforum-neopolis.de\)](http://Home(reformforum-neopolis.de)) vorgestellte Konzept der systemoffenen Verfassung entwickelt.

Im Mittelpunkt der systemoffenen Verfassung steht die Institution eines so genannten Permanenten Verfassungsrats. Ein solcher würde sich gänzlich auf die Weiterentwicklung der Staatsordnung spezialisieren. Allein schon die Existenz solcher Institution würde der Rückständigkeit der Staatsordnung - und damit der mangelnden Problemlösungsfähigkeit des Staates – wirksam vorbeugen.

Zur Einrichtung permanenter Verfassungsräte wird es aber im Rahmen etablierter politischer Verfahren nicht kommen, wie demokratisch diese auch sein mögen. Einen permanenten Verfassungsrat und die von ihm zu erwartenden Systemreformen würden Politiker bestehender Staaten zu Recht als potenzielle Bedrohung ihrer Macht und ihrer Interessen empfinden. Daher werden Politiker sich der Notwendigkeit einer systemoffenen Verfassung nach Kräften verschließen. Auch bei den Bürgern kann sich unter diesen Umständen ein Engagement für eine systemoffene Verfassung schwerlich entwickeln.

Um dem Willen zu einem Systemwandel hin zu offener Verfassung und Permanentem Verfassungsrat trotzdem in kleinen Schritten näher zu kommen, müssten daher andere Weg beschritten werden. Hierbei könnten informelle

zivilgesellschaftliche Initiativen eine wichtige Rolle spielen. Selbst das aber würde ein zumindest aufkeimendes Vorstellungsvermögen für die Veränderungen voraussetzen, denen eine systemoffene Verfassung den Weg ebnen könnte.

Eben dieses Vorstellungsvermögen zu fördern wäre die vorrangige Aufgabe eines zivilgesellschaftlich getragenen informellen Verfassungsrats. Dieser würde die Arbeit eines späteren formellen Verfassungsrats möglichst realitätsnah antizipieren und simulieren und hierüber mit der politischen Öffentlichkeit in Dialog treten. Da es hierbei um viel längerfristige Veränderungen ginge als im übrigen Politikgeschäft, müsste die Willensbildung in einem informellen Verfassungsrat gänzlich unabhängig von der übrigen politischen Willensbildung erfolgen.

Fänden sich für einen solchen informellen Verfassungsrats entsprechend qualifizierte Mitglieder, dann hätte dies einen weiteren positiven Nebeneffekt. Mitgliedschaft im informellen Verfassungsrat würde nämlich besser als alles andere für die Tätigkeit in einem späteren formellen Verfassungsrat qualifizieren. Wo ein informeller Verfassungsrat existiert, wären daher die Voraussetzungen für die qualifizierte Besetzung eines späteren formellen Verfassungsrats deutlich verbessert.

**Untenstehende Organisationsnormen sind als Anregungen zu verstehen. Sie sollen zeigen, in welchem Geist ein informeller Verfassungsrat zu etablieren wäre.**

## **I Aufgaben**

- (1) Der informelle Verfassungsrat (IV) erkennt die Notwendigkeit einer permanenten Weiterentwicklung der Staatsordnung und Staatsverfassung an. Er sieht die Notwendigkeit, diese Entwicklung in die Hände eines spezialisierten Verfassungsorgans - eines Permanenten Verfassungsrats - zu legen und die Bürger an dieser Entwicklung zu beteiligen. Er erkennt zugleich an, dass die Einrichtung eines Permanenten Verfassungsrats im Rahmen herkömmlicher demokratischer Verfahren nicht erwartbar ist. Der informelle Verfassungsrat will daher außerhalb dieser Verfahren Willensbildung für die Realisierung eines formellen Permanenten Verfassungsrats und der damit verbundenen Systemoffenen Verfassung betreiben.

Er will die Arbeit eines späteren formellen Verfassungsrats antizipieren und simulieren und die Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.

- (2) Der IV nimmt den auf [Neokratieverfassung.de - Der Verfassungs-Rat-Geber | Home \(reformforum-neopolis.de\)](https://www.neokratieverfassung.de) vorgestellten Entwurf der Systemoffenen Verfassung als möglichen Anknüpfungspunkt seiner Entwicklungsarbeit. Er setzt sich mit diesem Verfassungsentwurf kritisch auseinander und erarbeitet Veränderungen und Weiterentwicklungen, darunter solche, die der Verständlichkeit, Anschlussfähigkeit und Akzeptanz dienen, und verfasst hierzu wissenschaftliche und allgemeinverständliche Kommentare. Er bemüht sich dabei um größtmögliche öffentliche Wahrnehmung seiner Arbeit.
- (3) Der IV evaluiert und simuliert Verfahren zur Auswahl und Rekrutierung von Verfassungsratsmitgliedern, sei es selbstentwickelte oder auf [Neokratieverfassung.de - Der Verfassungs-Rat-Geber | Home \(reformforum-neopolis.de\)](https://www.neokratieverfassung.de) vorgeschlagene.
- (4) Der IV wirkt darauf hin, dass - entsprechend der möglichen Zusammensetzung eines künftigen formellen Verfassungskongresses - weitere informelle verfassungsgebende Organe konzipiert und geschaffen werden, insbesondere eine informelle Verfassungsbürgerschaft und ein informeller Fiskalrat wie auf [Neokratieverfassung.de - Der Verfassungs-Rat-Geber | Home \(reformforum-neopolis.de\)](https://www.neokratieverfassung.de) vorgeschlagen.

## **II Zusammensetzung, Wahlen**

- (1) Der IV hat nicht weniger als drei und nicht mehr als elf Mitglieder.
- (2) Über die Durchführung der Wahl von Neumitgliedern entscheiden im ersten Jahr nach Gründung die Gründungsmitglieder, danach die Gesamtheit der Mitglieder auf Vorschlag eines gewählten Organisationsleiters.
- (3) Neumitglieder werden auf Vorschlag eines Mitglieds von einer Mehrheit von drei Vierteln der bestehenden Mitglieder berufen. Die Berufung erfolgt für 10 Jahre. Folgeberufungen und Rücktritte sind möglich.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Neumitglieder, die die Wählbarkeitskriterien für Verfassungsratsmitglieder nach dem auf [Neokratieverfassung.de - Der Verfassungs-Rat-Geber | Home \(reformforum-neopolis.de\)](https://www.neokratieverfassung.de) vorgestellten Verfassungsentwurf erfüllen.  
Neumitglieder, die Mitglied einer politischen Partei sind oder waren, werden nur mit Zustimmung aller Mitglieder berufen.

(5) Der Anteil der Mitglieder des IV, die Mitglied einer politischen Partei sind oder waren, ist auf ein Drittel beschränkt.

(6) Die Gesamtheit der Mitglieder wählt aus ihrer Mitte den Organisationsleiter, einen Redaktionsleiter, einen Kassenwart und deren Stellvertreter. Mitglieder können mehrere dieser Funktionen innehaben.

Jedes Mitglied kann für jedes dieser Ämter – jeweils mit dessen vorheriger Zustimmung - einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlen erfolgen im sog. Systemischen Konsensieren ([Die Methode Systemisches Konsensieren - SK-Prinzip](#)).

Zuständigkeiten:

*Organisationsleiter:* Themeninitiativen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen, Mitgliederversammlungen u.a.

*Redaktionsleiter:* Internetauftritte, Protokolle, Publikationen u.a.

*Kassenrat:* Finanzverwaltung und Einwerbung von Fördergeldern.

(7) Die Mitglieder bilden Arbeitsgruppen, die sich auf Teilbereiche der Verfassunggebung konzentrieren.

### **III Neutralität**

Mitglieder des IV handeln verfassungstheoretisch und verfassungspolitisch unvoreingenommen und damit im Verhältnis zu herkömmlichen verfassungstheoretischen und -politischen Positionen und Ideologien neutral.

### **IV Beschlüsse**

Satzungsänderungen beschließt der IV mit drei Vierteln, sonstige organisatorische Maßnahmen mit der Hälfte seiner Mitglieder.

Gemeinsame Vorschläge zur Verfassungsentwicklung und ergänzenden Gesetzgebung beschließt der IV mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Positionen von Minderheiten, die den Mehrheitsbeschlüssen des IV nicht zustimmen, werden auf deren Wunsch in Veröffentlichungen des IV in Kurzform dargestellt.

### **V Sitzungen**

Sitzungen des IV finden auf Antrag des Organisationsleiters oder der Hälfte der Mitglieder statt.

Mitglieder, die zwei Sitzungen in Folge versäumen, können durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder aus dem IV ausgeschlossen werden.

### **VI Öffentlichkeitsarbeit**

Der IV macht Ergebnisse seiner Arbeit öffentlich. Über Veröffentlichungen entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

Der IV präsentiert Ergebnisse seiner Arbeit auf einer eigenen Website und, soweit er über die hierfür notwendigen Mittel verfügt, in gedruckter Form.

## **VII Finanzierung**

Die Mitarbeit im informellen Verfassungsrat ist ehrenamtlich.

Zur Deckung weiteren Mittelbedarfs werden Geld- und Sachzuwendungen eingeworben. Angenommen werden nur Mittel von Personen und Organisationen, die sich verpflichten, die Meinungsbildung und Arbeit im IV weder direkt noch indirekt zu beeinflussen.

Crowdfunding-Mittel werden ohne Bedingungen angenommen.